

## Standard

<b>Massnahme</b>	<b>Beruflich-medizinische Abklärungen</b>	
<b>Dauer</b>	In einer BEFAS zwei bis vier Wochen, ausnahmsweise Verlängerung um vier weitere Wochen. In anderen Institutionen (z.B. ZBA) ein bis drei Monate.	
<b>Finanzierung</b>	Subjektfinanzierung	
<b>Tarif-Ziffer   Einheit</b>	905.010.1 LV (BEFAS-Leistungsprofil) 905.011.1 LV (BEFAS-Standard) 905.012.2 LV (andere – ZBA)	Pro Monat oder pauschal
<b>Leistungscodices / Taggelder</b>	296	Ja
<b>Grundlage</b>	<p>Art. 43 ATSG, KSBEM RZ 0703 ff</p> <p>Berufliche-medizinische Abklärungen dienen zur Beurteilung der tatsächlichen Verwertbarkeit der vorhandenen (Rest-) Eingliederungsfähigkeit von versicherte Personen in der Praxis, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die medizinische Situation für die Beurteilung beruflicher Fragen durch die behandelnden Fachärzte und/oder den RAD nicht ausreichend abgeklärt oder überprüft werden kann, oder</li> <li>▪ eine Diskrepanz zwischen der subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person und der objektiv-medizinisch definierten Arbeitsfähigkeit durch den behandelnden Facharzt und/oder RAD besteht, oder</li> <li>▪ die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht aufgrund einer rein berufsberaterischen Abklärung durch die IV-Stelle oder einer spezialisierten Stelle mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann</li> </ul>	
<b>Kurzbeschreibung</b>	Sofern vorhandene Berichte, Untersuchungen, Beurteilungen, Gespräche oder Gutachten keinen klaren Schluss zulassen, ob oder in welchem Ausmass und in welchem Berufsfeld die versicherte Person eingliederungsfähig ist, kann eine berufliche-medizinische Abklärung verfügt werden.	
<b>Ziele</b>	Berufsberaterische und medizinische Beurteilung der (Rest-) Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person. Überprüfung der Möglichkeiten in praktischen Situationen sowie medizinische Würdigung der beruflichen Abklärungsergebnisse.	
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versicherte Personen, bei denen die Eingliederungsfähigkeit grundsätzlich überprüft oder das Ausmass der Eingliederungsfähigkeit in Zusammenhang mit berufsberaterischen und medizinischen Fragestellungen beurteilt werden muss.</li> </ul>	
<b>Voraussetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50%ige Abklärungsfähigkeit</li> </ul>	
<b>Inhalte, Leistungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Bedarf Vorabklärung / vorgängiges Assessment</li> <li>▪ Schlussbericht innert zwei Wochen nach Abschluss</li> </ul>	
<b>Abgrenzung</b>	Zu vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitende Massnahmen dienen der praktischen Überprüfung von möglichen Berufsrichtungen sowie der Vorbereitung auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes von Jugendlichen ohne Ausbildung und/oder Berufserfahrung.</li> </ul> <p>Zur vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefte Abklärungen dienen der praktischen Erprobung von möglichen Berufstätigkeiten und der Eignungsabklärung in einem realen Umfeld von Erwachsenen mit Ausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung.</li> </ul> <p>Zu medizinischen Abklärungen und Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medizinische Abklärungen und Gutachten sind ausschliesslich medizinischer Natur.</li> </ul>
<b>Konzept und Verfahren</b>	Für die konkrete Umsetzung der Inhalte, der Ziele und die Verfahren beim Leistungserbringer, erstellt der Leistungserbringer ein eigenes Konzept.
<b>Infofluss, Berichterstattung</b>	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.
<b>Reporting</b>	Gemäss Reportingvorgaben und -vorlagen (AVB, RB)